



Merkblatt

Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) in Schlacht- und Fleischereibetrieben

Zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) wurden gesetzliche Vorgaben für die Entsorgung von **spezifiziertem Risikomaterial (SRM)** geschaffen. Bezüglich der Behandlung von SRM ist demnach wie folgt zu verfahren:

Unmittelbar nach der Schlachtung und Abschluss der Fleischuntersuchung ist als SRM zu entsorgen:

1.) Von **Rindern** jeden Alters:

Darm (Zwölffingerdarm bis Enddarm) inklusive Gekröse,
Tonsillen (Mandeln)

Von Rindern über 12 Monate zusätzlich:

Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Rückenmark

Von Rindern über 30 Monaten zusätzlich:

Knochen der Wirbelsäule (ausgenommen Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel),
Nervenknoten der Rückenmarksnerven.

2.) Von **Schafen und Ziegen** jeden Alters:

Milz, Ileum (Hüft darm)

Von Schafen und Ziegen über 12 Monate oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, zusätzlich:

Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln, Rückenmark.

Diese Risikomaterialien werden nach der Schlachtung und Abschluss der Fleischuntersuchung blau eingefärbt und bis zur Abholung gesondert unter Verschluss gelagert (Behälter mit der Aufschrift: „Kategorie 1 - nur zur Entsorgung“).

Die **Entsorgung** von Risikomaterial erfolgt **ausschließlich durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt:**

Heinrich Nagel, Groß Harrier Weg 48, 24536 Neumünster oder
Rendac Jagel, Böklunder Weg, 24878 Jagel

Wichtig:

Auch bei so genannten „gewerblichen Hausschlachtungen“, d.h. Schlachtungen in einer gewerblichen Schlachtstätte im Auftrag eines Tierbesitzers und anschließende Rückgabe des Tierkörpers an den Tierbesitzer, ist das SRM (s.o.) vor der Rückgabe des Tierkörpers an den Besitzer vom Tierkörper zu entfernen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der o.g. Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien